

CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICHNER*
KARL WÖTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC NATER, LL.M.
SUZANNE ECKERT
PD DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
DR. MARKUS SCHOTT, LL.M.
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. SIMONE BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, LL.M.
AYESHA CURMALLY*
CLAUDIUS GEIZER, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
DR. RODRIGO RODRIGUEZ
PD DR. PETER REETZ
DR. ADRIAN RAPP
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STETTLER
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER**
MILENA MÜNST
DR. SALOME WOLF
DR. ALEXANDRA ZEITER
DR. ROLAND BURKHÄLTER
DR. BLAISE CARRON, LL.M.
STEFAN CHRISTEN

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

* AUCH NOTARE IN BASEL
** INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO ZÜRICH:
CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH

An die Gläubiger der Unifina Holding
AG in Nachlassliquidation

Bern, im November 2006 RoF/ZiC/BuV

Unifina Holding AG in Nachlassliquidation / Zirkular Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend möchte ich Sie über den aktuellen Stand des Nachlassverfahrens der Unifina Holding AG in Nachlassliquidation (nachstehend: UF) sowie die geplanten weiteren Schritte orientieren.

1. Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2005

Wie in Art. 330 SchKG vorgesehen, habe ich einen Rechenschaftsbericht erstellt über die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 17. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2005. Diesen Bericht habe ich nach Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 7. April 2006 dem Bezirksgericht Winterthur eingereicht. Der Bericht kann seit dem 7. April 2006 auf meiner Web-Site (www.liquidator-unifina.ch) eingesehen werden.

Das vorliegende Zirkular soll Sie über die seither eingetretenen Entwicklungen ins Bild setzen.

2. Tätigkeit der Liquidationsorgane

2.1 Allgemeines

Seit dem letzten Gläubigerzirkular vom November 2005 habe ich als Liquidator mit meinem Team die Liquidationsarbeiten weiter vorangetrieben. Zwischen November 2005 und September 2006 wurden zudem in fünf Sitzungen des Gläubigerausschusses die in dessen Zuständigkeit fallenden Probleme und die entsprechenden Anträge des Liquidators behandelt.

Einen Schwerpunkt dieser Arbeiten bildete die Ermittlung und Beurteilung sowie gegebenenfalls die Sicherung von allfälligen Anfechtungsansprüchen gemäss Art. 285 ff SchKG (sog. Paulianische Anfechtungen). Das vorliegende Zirkular widmet sich deshalb in der Hauptsache diesen Anfechtungsansprüchen.

2.2 Paulianische Anfechtungsansprüche

Die Liquidationsorgane sind verpflichtet, allfällige Anfechtungsansprüche zu prüfen. Anfechtungsklagen dienen dazu, Vermögenswerte, die durch eine Rechtshandlung gemäss Art. 286 - 288 SchKG der Liquidationsmasse entzogen worden sind, dieser wieder zuzuführen. Wir haben deshalb in den letzten Monaten eingehende Untersuchungen darüber durchgeführt. Angesichts der engen Verflechtungen und der Verschachtelung der verschiedenen Gesellschaften der Erb-Gruppe und der an unterschiedlichen Standorten geführten Buchhaltungen haben sich diese Untersuchungen als sehr aufwendig und umfangreich erwiesen.

Um die Untersuchungen möglichst effizient und nach klaren Kriterien geordnet vorzunehmen, wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

Zunächst wurde gemeinsam mit dem Gläubigerausschuss ein Prüfungsraster festgelegt. Gemäss diesem wurden Bilanzpositionen und Buchhaltungsunterlagen sowie Korrespondenzen der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder der UF, soweit vorhanden, rückwärts gerechnet bis längstens zum 5. Dezember 1998 geprüft.

Besonders berücksichtigt wurden dabei folgende Positionen:

- Buchungen und Transaktionen im Betrag von über CHF 500'000.00 bzw. für die letzten fünf Monate vor Gewährung der Nachlassstundung, d.h. seit dem 5. Juli 2003, im Betrag von über CHF 50'000.00.
- Zahlungen an natürliche und juristische Personen im Umfeld der Familie Erb bzw. der Erb-Gruppe, namentlich die Familie Erb, die Kadermitarbeiter der Erb-Gruppe, der Familie Erb nahe stehende Personen und Unternehmen, Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe, Gesellschaften, die angeblich im Privateigentum der Herren Erb stehen, Beteiligungen in Deutschland, Beteiligungen in Grossbritannien sowie weitere Gesellschaften mit Bezügen zur Erb-Gruppe und zu den Herren Erb.
- Geschäftsmässige Vorfälle: Gewährung von Darlehen, Patronatserklärungen, Haftungserklärungen, (Zahlungs-) Garantien, Bürgschaften, Sicherungserklärungen und weitere Sicherungsgeschäfte.

Aufgrund der Ergebnisse einer ersten Prüfung habe ich eine erste, umfassende Liste mit möglichen Ansprüchen gegen Leistungsempfänger der UF erstellt.

Diese wurde anschliessend durch uns analysiert und mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen dem Gläubigerausschuss unterbreitet.

Dieser hat darauf entschieden, dass eine Reihe von Ansprüchen von den Liquidationsorganen weiterverfolgt werden sollen. Dabei handelt es sich insbesondere um Ansprüche, die das nähere Umfeld der Familie Erb betreffen.

In diesen Fällen habe ich als Liquidator unterdessen bereits verschiedene Schritte zur Durchsetzung dieser Ansprüche eingeleitet.

Zusätzlich hat der Gläubigerausschuss entschieden, dass andere mögliche Anfechtungsansprüche nicht durch die Masse selber weiterverfolgt, sondern den Gläubigern abgetreten werden sollen. Dies deshalb, weil nicht jede Zahlung unmittelbar vor der Gewährung der Nachlassstundung einen Anfechtungsanspruch auslöst. Vielmehr müssen dazu weitere tatbeständliche und subjektive Merkmale vorliegen, die in einem Anfechtungsprozess dann auch bewiesen werden müssen. Dies dürfte bei verschiedenen Sachverhalten nicht leicht fallen. Die vertiefte rechtliche Prü-

WENGER PLATTNER

fung der oben genannten Ansprüche hat ergeben, dass eine Anfechtung mittels Prozess Risiken beinhalten würde. Zusätzlich ist selbst bei einem Obsiegen in einem Prozess zum Teil bei gewissen Begünstigten mangels Solvenz oder aufgrund anderer Hindernisse die Vollstreckbarkeit eingeschränkt.

Die Liquidationsorgane haben deshalb beschlossen, bei folgenden möglichen Anfechtungsansprüchen auf eine Geltendmachung durch die Liquidationsmasse zu verzichten und die Prozessführungsbefugnis für diese Ansprüche den Gläubigern gemäss Art. 325 und 260 SchKG zur Abtretung anzubieten:

	Leistungsempfänger / Adresse	Zeitpunkt der Handlung	Rechtsgrund	Anfechtbarer Betrag (CHF)
1.	Ego Kiefer AG Schöntalstrasse 2 9450 Altstätten (SG)	31.12.1999 (Zahlung)	Rechtsgrund unbekannt; unbekannt ist auch, ob die Zahlungen an die Ego Kiefer AG direkt oder an eine ihrer zahlreichen Zweigniederlassungen geleistet wurden.	5'000'000.-
2.	Windrose Holdings Ltd. Adresse unbekannt	10.09.2001 (Zahlungen)	Rechtsgrund unbekannt; unbekannt sind auch die genauen Angaben des / der Begünstigten	396'569.41
3.	Lakmont Properties Ltd. Adresse unbekannt	10.09.2001 (Zahlungen)	Rechtsgrund unbekannt; unbekannt sind auch die genauen Angaben des / der Begünstigten	2'410'874.65
4.	Standard Bank London Ltd. Cannon Bridge House 25 Dowgate Hill London EC4R 2SB	31.01.2003 - 01.07.2003 (diverse Zahlungen)	Rückzahlungen eines Darlehens gestützt auf ein Global Master Securities Lending Agreements vom 22. Juli 2002 gemäss Schreiben der Standard Bank an UF vom 28.08.2003 bzw. Agreement vom 30.10.2003 in unbekannter Höhe.	Offen
5.	EBCAM Trustees (Jersey) Ltd. Als Trustee des Skelda Trust P.O. Box 556 1-3 Seale Street St. Helier, Jersey	24.10.2003 (Transfer der Beteiligung)	Übertragung der 49%-Beteiligung der UF an der EBC Asset Management Ltd. London an die EBCAM Trustees (Jersey) Ltd. - eine Tochtergesellschaft der EBC Financial Services (Jersey) Ltd. - als Trustee des Skelda Trust zum Preis von GBP 1.	offen

Jeder Gläubiger ist unter Vorbehalt seiner rechtskräftigen Kollokation berechtigt, im Sinne von Art. 325 und 260 SchKG die Abtretung der Pro-

prozessführungsbefugnisse für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten. Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinns kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Unifina verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Unifina herauszugeben. Verliert er den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selber zu tragen.

Vom 8. bis zum 28. November 2006 liegen die Akten den Gläubigern beim Liquidator, Dr. Fritz Rothenbühler, c/o Wenger Plattner, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf. Werktags jeweils zwischen 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41 (0) 31 357 00 00) die Akten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Vertreter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Die Prozessführungsbefugnis betreffend die oben genannten möglichen Anfechtungsansprüche der Unifina wird den Gläubigern hiermit unter den folgenden Bedingungen zur Abtretung gemäss Art. 325 und 260 SchKG offeriert:

Gläubiger, welche die Abtretung der Anfechtungsansprüche wünschen, haben mir dies **schriftlich unter genauer Angabe des Anspruchs (Nr. gemäss obenstehender Tabelle und Begünstigten nennen!) innert 20 Tagen seit Publikation im SHAB mitzuteilen**. Sie haben ferner zur Deckung der Kosten, welche der Nachlassliquidationsmasse im Zusammenhang mit der Abtretung entstehen, **innert der gleichen Frist pro abzutretenden Anspruch einen Betrag von CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert)** auf das Konto-Nr. 16 252.655.6.40 (IBAN: CH46 0079 0016 2526 5564 0) lautend auf Unifina Holding AG, bei der Berner Kantonalbank BEKB|BCBE in 3001 Bern **zu überweisen**.

Die einbezahlten Beträge stehen der Nachlassliquidationsmasse unabhängig vom Ergebnis der Geltendmachung des Anspruchs durch die Abtretungsgläubiger zu und werden nicht zurückerstattet.

Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Gemäss Art. 292 SchKG verwirkt die Anfechtungsfrist nach Ablauf von 2 Jahren seit Bestätigung des Nachlassvertrags durch das Gericht. Die Frist zur Geltendmachung der Anfechtungsansprüche läuft vorliegend somit am 16. Dezember 2006 ab.

2.3 Kollokationen

Im letzten Gläubigerzirkular vom November 2005 wurde angekündigt, dass den Gläubigern der Kollokationsplan "nicht vor Herbst 2006" aufgelegt werden kann. Diese Einschätzung hat sich in der Zwischenzeit bestätigt. Aufgrund der zahlreichen und unterschiedlichen Patronatserklärungen mit z.T. erheblichen Garantiebeträgen wurden vertiefte Abklärungen nötig. Da diese Patronatserklärungen teilweise ausländischem Recht unterstehen, mussten in verschiedenen Schritten auch externe Beurteilungen erfolgen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen liegen aber noch nicht vollständig vor.

Zudem machen die enge Verkettung der verschiedenen Erb-Gesellschaften und die sich daraus ergebenden Solidarschuldnerschaften, bedingten und Eventualverbindlichkeiten eine vertiefte und über die Unifina hinausgehende Prüfung und Koordination mit den Liquidatoren und Konkursverwaltern weiterer Erb-Gesellschaften notwendig. Zu diesem Zweck wurde von uns eine Liste mit den möglichen Berührungspunkten und Abhängigkeiten der Forderungsanmeldungen der verschiedenen Erb-Gesellschaften zur Vorbereitung der Kollokationsarbeiten erstellt und dem Gläubigerausschuss wie auch den betroffenen Liquidatoren / Konkursverwaltern übergeben. Der sich daraus ergebende Abgleich ist aber äusserst arbeitsintensiv und komplex und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Der Kollokationsplan der Unifina kann somit erst 2007 aufgelegt werden.

2.4 Dividendenerwartung

Die Nachlassdividende für die ungesicherten Forderungen der dritten Klasse wird aus heutiger Sicht nach wie vor auf 1-4% geschätzt. Die

rechtskräftig zugelassenen privilegierten Forderungen der ersten und zweiten Klasse können dagegen vollständig befriedigt werden.

3. Weiterer Ablauf der Liquidation / Information der Gläubiger

In den nächsten Monaten werde ich mit meinem Team weiterhin prioritär an den Kollokationen und der Ausarbeitung des Kollokationsplans arbeiten. Gleichzeitig werden allfällige Verantwortlichkeitsansprüche weiter abgeklärt. Ich werde Sie in einem nächsten Zirkular über das Ergebnis dieser Abklärungen und das beabsichtigte weitere Vorgehen informieren.

Im Weiteren werde ich auch zukünftig auf meiner Website, www.liquidator-unifina.ch, und allenfalls auch in Medienmitteilungen, laufend Berichte über den Ablauf des Verfahrens publizieren, soweit dazu Anlass besteht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen, und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Der Liquidator



Dr. Fritz Rothenbühler

cc. Gläubigerausschuss